

S A T Z U N G

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Hohenlockstedt.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) des § 126 des Bundesgesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I. S. 341) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 6. 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 27. 11. 1969 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis u. Straßennummerschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hohenlockstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 Str.WG.). Sie sind mit dem Namen einzutragen den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 Str.WG.) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Alle Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, oder durch Beschluß der Gemeindevertretung erhalten haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Hohenlockstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Hohenlockstedt auf ihre Kosten zu beseitigen. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (I 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücks-
teile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Inhaber von grundstücksgleichen Rechten stehen den Grundstückseigentümern gleich.
3. Die Erstbeschaffung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von den Hauseigentümern wieder eingezogen.
4. Eine spätere Nachbeschaffung muß sich der Erstbeschaffung angleichen.
5. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Eingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Nummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegene Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
6. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit blauer Beschriftung zu verwenden.

Die Schilder sollen aus Aluminiumblech oder anderem haltbaren geeigneten Material bestehen und bei

a) einstelligen Hausnummern

10 cm breit und 10 cm lang ,

b) zweistelligen Hausnummern

12 cm breit und 10 cm lang,

c) dreistelligen Hausnummern

15 cm breit und 10 cm lang sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

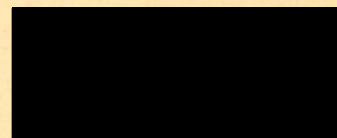
Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der § 2 Abs. 4 - 6 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, 19. 12. 1969

Gemeinde Hohenlockstedt
- Der Bürgermeister -



Bürgermeister